



Totalrevision des Betriebsreglements für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

Entwurf vom 27.5.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- Art. 1. Zweck
- Art. 2. Geltungsbereich
- Art. 3. Nutzungsarten
- Art. 4. Publikumsveranstaltungen
- Art. 5. Dauerbelegung mit Vereinbarung
- Art. 6. Zuständigkeiten
- Art. 7. Information
- Art. 8. Rechtsverhältnis

II. Rahmenbedingungen

- Art. 9. Vorrang der Schule
- Art. 10. Prioritäten
- Art. 11. Ergänzende Zuteilungskriterien
- Art. 12. Vorgaben für alle Anlagen
- Art. 13. Anlagespezifische Vorgaben
- Art. 14. Werbung

III. Benutzungsvorschriften

1. Allgemein

- Art. 15. Betriebszeiten
- Art. 16. Zeiteinheiten
- Art. 17. Einschränkungen
- Art. 18. Garderoben und Duschen
- Art. 19. Lagerung von Material
- Art. 20. Betriebspersonal, Zutritt
- Art. 21. Reinigung und Unterhalt

2. Schulanlagen

- Art. 22. Schulräume, Apparate
- Art. 23. Schulferien
- Art. 24. Sportnutzung

3. Fussballanlagen

- Art. 25. Fussballanlagen

4. Badeanlagen

- Art. 26. Hallen- und Freibad Geiselweid
- Art. 27. Bild- und Tonaufnahmen
- Art. 28. Badeaufsicht
- Art. 29. Aufsichtspflicht
- Art. 30. Nutzung Parkanlage

5. Eissportanlage

- Art. 31. Eishalle Deutweg
- Art. 32. Eisbetrieb

- Art. 33. Aufsichtspflicht
- Art. 34. Eisaufbereitung
- Art. 35. Grossveranstaltungen

IV. Rechte und Pflichten

- Art. 36. Rechte
- Art. 37. Meldepflichten
- Art. 38. Sorgfaltspflicht

V. Bewilligungsverfahren

- Art. 39. Reservationsstelle
- Art. 40. Gesuche
- Art. 41. Gesuchsbehandlung
- Art. 42. Gesuchstellende
- Art. 43. Auflagen und Verweigerung
- Art. 44. Entzug der Bewilligung
- Art. 45. Ablauf und Kündigung
- Art. 46. Rechtsmittel

VI. Sanktionen

- Art. 47. Zuwiderhandlungen
- Art. 48. Verwarnungen, Wegweisung und Zutrittsverbote

VII. Haftung

- Art. 49. Beschädigungen und Verunreinigungen
- Art. 50. Unfall und Diebstahl

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 51. Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 52. Inkrafttreten

Nicht verwendete Artikel

Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
Der Stadtrat hat beschlossen:	Gestützt auf Art. 13 der Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 erlässt der Stadtrat von Winterthur das folgende Betriebsreglement:	Anpassung gemäss Vorgaben der Stadtkanzlei.
I. Grundlagen		
Art. 1. Zweck		
¹ Das Reglement präzisiert und ergänzt die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 29. Oktober 2007 und dient den zuständigen Instanzen und Verantwortlichen zur Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Ziele.	Art. 1 Abs. 1 Betriebsreglement (BR) ¹ Das Reglement präzisiert und ergänzt die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 29. Oktober 2007 und dient den zuständigen Instanzen und Verantwortlichen zur Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Ziele.	Unveränderte Übernahme aus Art. 1 BR. Die Benützungsverordnung (BenVO) bildet die Grundlage für die Benützung der Schul- und Sportanlagen, wobei die BenVO gemäss Art. 1 Abs. 2 für die Eishalle Deutweg und das Frei- und Hallenbad Geiselweid so weit wie möglich sinngemäss anzuwenden ist.
² Die Schulpflege Winterthur ist vor einer Änderung dieses Reglements anzuhören.	Art. 1 Abs. 2 BR ² Die Zentralschulpflege ist vor einer Änderung dieses Reglements anzuhören.	Begriffliche Anpassung: Schulpflege Winterthur statt Zentralschulpflege.
Art. 2. Geltungsbereich		
¹ Das Betriebsreglement regelt die Benutzung a. der Schulanlagen (Sporthallen, Aussenanlagen, Schulräume, Betreuungsräume, Nebenräume und Schulschwimmanlagen) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule; b. der durch die Stadt betriebenen Sportanlagen (Freianlagen wie Fussball-, Leichtathletikanlagen; Badeanlagen; Eissportanlagen; sportartenspezifische Anlagen wie Dojos, Schwinghütte, Boxkeller); c. der Parkplätze auf Schul- und Sportanlagen.	Art. 2 Abs. 1 BR ¹ Das Betriebsreglement regelt die Benutzung - der Schulanlagen (Turnhallen, Aussenanlagen, Schulräume, Kindergärten, Horte und Kleinhallenbäder) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule, - der städtischen Sportanlagen (Fussballplätze, Stadion Schützenwiese, Sportplatz Deutweg, Reitplatz und Frei- und Hallenbad Geiselweid), - der Parkplätze auf Schul- und Sportanlagen¹. <i>Art. 1 Abs. 1 Betriebsordnung Eishalle (BO EH) Diese Betriebsordnung regelt die Benützung der Eishalle Deutweg (Eishalle, Aussenfelder und Nebenräume).</i>	Lit. a: Begriffe werden teilweise angepasst. Zur Primärnutzung der Schule gehört auch die schulergänzende Betreuung. Lit. b: Bisher wurden die städtischen Sportanlagen aufgezählt. Neu werden sie generell-abstrakt umschrieben. Dies bedeutet, dass künftige Sportanlagen automatisch auch vom Geltungsbereich erfasst werden. Sollte dies aus bestimmten Gründen einmal nicht gewollt sein, könnte bei der Inbetriebnahme einer neuen Anlage ein spezielles Betriebsreglement vom Stadtrat erlassen werden. Die Eishalle wird bewusst neu in das Betriebsreglement integriert. Die Quartierbäder Wolfensberg, Wülflingen, Töss und Oberwinterthur werden durch die jeweilige Schwimmbadgenossenschaft betrieben und deshalb nicht von diesem Reglement erfasst. Die Begriffe werden teilweise angepasst. Lit. c: unveränderte Übernahme.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
² Das Betriebsreglement wird sinngemäss angewendet: a. Für frei zugängliche Anlagen wie Biketrails, Vitaparcours und Laufstrecken. b. Für die Vergabe weiterer Sportanlagen durch die Stadt Winterthur.		Lit. a: frei zugängliche Anlagen sind jederzeit zugänglich, nicht beaufsichtigt und in der Regel nicht exklusiv nutzbar. Lit. b: Neu wird auch die Konstellation vorgesehen, dass die Stadt auch Anlagen mieten und dann wiederum zur Benutzung zur Verfügung stellen kann. In dieser Situation soll das Reglement sinngemäss Anwendung finden (Bsp. Sporthalle Sulzerallee).
Art. 3. Nutzungsarten		
¹ Die öffentliche Nutzung umfasst: a. Die bewilligungsfreie Nutzung der Anlagen; b. Die Nutzung von Anlagen gegen eine Eintrittsgebühr.		Lit. a: Die bewilligungsfreie Nutzung der Anlagen (Vgl. Art. 2 Abs. 5 BenVO, «Die frei zugänglichen Aussenanlagen können ohne Bewilligung während den Betriebszeiten genützt werden, sofern keine Reservation oder sonstigen Einschränkungen vorliegen.») Lit. b: Die Nutzung von Eishalle und Hallen- und Freibad Geiselweid gegen eine Eintrittsgebühr. Diese kann in Form eines Einzeleintrittes oder eines Abonnements (Sportpass) entrichtet werden.
² Die exklusive Nutzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage setzt eine vorangehende Bewilligung voraus und ist in der Regel mit einer Gebühr verbunden.	Art. 17 Abs. 1 BR Die Nutzungsbewilligung kann für ein Objekt oder mehrere Objekte, für einen bestimmten Anlass oder für wiederkehrende Anlässe, für eine bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden. <i>Art. 10 Abs. 1 BO EH</i> <i>Die Nutzungsbewilligung kann für ein Objekt oder mehrere Objekte, für einen bestimmten Anlass oder für wiederkehrende Anlässe, für eine bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit (Dauerbewilligung) erteilt werden.</i>	Die exklusive Nutzung setzt das Vorliegen einer Bewilligung voraus. Die entsprechenden Gebühren sind im Anhang des Gebührenreglements festgelegt.
³ Die exklusive Nutzung kann in folgenden Formen erfolgen: a. Terminliche Belegung: in der Regel einmalig, für eine bestimmte Zeiteinheit und für ein festgelegtes Datum; b. Wiederkehrende Belegung: wiederkehrend für eine bestimmte Zeiteinheit, in der Regel für ein halbes oder ganzes Jahr, befristet oder unbefristet.	Art. 23 Abs. 3 BR In der Regel erfolgen Dauerbelegungen für ein halbes oder ein ganzes Jahr.	Die bisher im Gebührenreglement enthaltenen Definitionen werden in das neue BR aufgenommen. Im Gebührenreglement können sie mit der nächsten Revision aufgehoben werden, welche aktuell in Bearbeitung ist. Die Vernehmlassung ist für das erste Halbjahr 2026 geplant. Die im bisherigen Betriebsreglement unter Art. 23 Abs. 3 genannte Regelung bezieht sich auf die wiederkehrenden Belegungen, nicht auf die Dauerbelegungen. Dies kommt daher, dass es sowohl im Gebührenreglement als auch im Betriebsreglement Definitionen gab, welche nun bereinigt werden.

Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
Art. 4. Publikumsveranstaltungen		
¹ Als Publikumsveranstaltungen gelten Anlässe, welche eine der nachstehenden Kriterien erfüllen: a. Terminliche Belegungen ab 300 Personen (aktive und passive Teilnehmende zusammen); b. Terminliche Belegungen mit gebührenpflichtiger Festwirtschaft; c. Meisterschaftsspiele und Wettkämpfe auf höchstem sportartenspezifischem Niveau.		Übernahme der Definition aus Art. 17 Abs. 1 Gebührenreglement. Lit. a: Anpassung der Personenanzahl von 200 auf 300 Personen, da ab 300 Personen von Veranstaltende eine zuständige Person für Sicherheit benannt werden muss, die vorgängig spezifisch instruiert wird. Die zuständige Person muss keine besondere Ausbildung vorweisen können. Sie muss aber in der Lage sein, Entscheidungen selbstständig zu fällen und Anweisungen durchzusetzen. Lit. b: Die Gebührenpflicht für eine Festwirtschaft richtet sich nach Art. 22 Gebührenreglement. Lit. c: Das höchste sportartenspezifische Niveau sind beispielsweise die obersten zwei Ligen der jeweiligen Sportart.
² Für Publikumsveranstaltungen nach Art. 4 Abs. 1 Lit. a und b wird in der Regel eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten abgeschlossen.		Sinngemässe Übernahme von Art. 17 Abs. 2 Gebührenreglement.
³ In der Vereinbarung können Auflagen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, betreffend Verkehrsordnungsdienst und Nachhaltigkeit auferlegt werden.		Neu wird für alle Anlagen vorgeschlagen, dass bei Publikumsveranstaltungen Auflagen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und der Nachhaltigkeit auferlegt werden können.
Art. 5. Dauerbelegung mit Vereinbarung		
¹ Das zuständige Departement kann Anlagen oder Anlageteile zur Dauerbelegung mittels Vereinbarung an Vereine oder Organisationen überlassen.	Art. 2, Abs. 2 BR ² Der Betrieb der Fussballanlagen soll sich sinngemäss nach diesem Reglement richten, wenn eine pauschale Regelung abgeschlossen wird. Art. 23 Abs. 5 BR ⁵ Trainingsräume, Materialmagazine und Kellerlokale werden in der Regel nur an eine einzige Mieterin oder einen einzigen Mieter vergeben.	Die bisherige Regelung von Art. 2 Abs. 2 BR für die Fussballanlagen wird neu für alle Arten von Anlagen vorgesehen. Sie ist eine Sonderform der exklusiven Nutzung, die aber im Gegensatz zu anderen exklusiven Nutzungen nicht mit Bewilligung der Reservationsstelle, sondern immer durch eine Vereinbarung mit dem zuständigen Departement abgeschlossen wird. Für die Eishalle Deutweg bestehen zwei Vereinbarungen mit den Winterthurer Eissportvereinen. Auch Boxkeller, Dojos, Trainingsräume oder Kellerlokale an einzelne Nutzer vergeben, was im bisherigen Reglement Art. 23 Abs. 5 BR beschrieben war.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
Art. 6. Zuständigkeiten	Art. 3 Verantwortlichkeit (BR)	Der Titel wird von «Verantwortlichkeit» zu «Zuständigkeit» geändert.
¹ Das zuständige Departement ist bei der ausserschulischen Nutzung für den Vollzug von Verordnung und Reglement und die Koordination der betroffenen Amtsstellen verantwortlich.	Art. 3 Abs. 1 BR ¹ Das Departement Schule und Sport ist bei der ausserschulischen Nutzung für den Vollzug von Verordnung und Reglement und die Koordination der betroffenen Amtsstellen verantwortlich und sorgt für die Information der Bevölkerung und für ein zeitgemässes Marketing.	Zuständiges Departement statt DSS. Der letzte Satzteil betr. Information wird in Entwurf Art. 7 aufgenommen.
² Die Schulpflege Winterthur bestimmt die schulische Nutzung.	Art. 3 Abs. 2BR ² Die Schulbehörden bestimmen die schulische Nutzung.	Übernahme des bisherigen Artikels. Aufgrund der Aufhebung der Kreisschulpflege gibt es nur noch eine Schulbehörde, die Schulpflege Winterthur.
Art. 7. Information		
¹ Das zuständige Departement informiert die Öffentlichkeit und die Benutzenden in geeigneter Form über die wesentlichen Vorgaben und die detaillierten Betriebszeiten für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen.	Art. 1 Abs. 3 BR ³ Die zuständigen Instanzen und Verantwortlichen teilen den Benutzerinnen und Benutzern die wesentlichen Inhalte der rechtlichen Grundlagen für die Benützung der Schul- und Sportanlagen in geeigneter Form mit. Art. 3 Abs. 1 BR ¹ Das Departement Schule und Sport ist bei der ausserschulischen Nutzung für den Vollzug von Verordnung und Reglement und die Koordination der betroffenen Amtsstellen verantwortlich und sorgt für die Information der Bevölkerung und für ein zeitgemässes Marketing. Art. 24 Abs. 3 BR ³ Wo Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sind die Benützungsvorschriften dem Publikum in geeigneter Weise bekannt zu machen. <i>Art. 20 Abs 2 BO EH</i> <i>Benützungsvorschriften und Weisungen sind den Benutzerinnen und Benutzern bzw. Den Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu geben.</i>	Der bisherige Art. 1 Abs. 3 BR wird neu zusammen mit der Information der Öffentlichkeit gemäss dem bisherigen Art. 3 Abs. 1 2. Satzteil und Art. 24 Abs. 3 BR zusammengefasst. Die Informationspflicht gilt sowohl für die öffentliche Nutzung als auch für die Nutzung mit Bewilligung. Deshalb umfasst sie beispielsweise das Aufstellen von Informationstafeln wie auch die Bereitstellung der Informationen online.
² Die Nutzenden sind verantwortlich für die Information der Anwohnenden, soweit es sich um ausserordentliche, grössere Anlässe handelt.	Art. 6 Abs. 3 BR ³ Sie ist verantwortlich für die Information der Anwohnerschaft, soweit es sich um ausserordentliche, grössere Anlässe handelt.	Die Reservationsstelle informiert die Nutzenden über entsprechende Vorgaben. Sie kann mit der Bewilligung auch Auflagen zur Information der Anwohnenden verbinden.

Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
Art. 8. Rechtsverhältnis		
¹ Das Rechtsverhältnis der Benutzenden mit der Stadt über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen untersteht dem öffentlichen Recht.		Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Benutzung inkl. der exklusiven Nutzung dem öffentlichen Recht untersteht. Insbesondere handelt es sich nicht um Mietverhältnisse gemäss Obligationenrecht.
² Vorbehalt bleibt der Abschluss privatrechtlicher Verträge für besondere Nutzungen.		Für besondere Situationen soll es denkbar sein, Verträge dem Obligationenrecht zu unterstellen. Dies wird gegenwärtig nicht genutzt, könnte aber allenfalls bei einer kommerziellen Nutzung einmal Anwendung finden.
II. Rahmenbedingungen		
Art. 9. Vorrang der Schule		
¹ Schulanlagen können ausserschulisch genutzt werden, wenn Gewähr dafür besteht, dass der Schulbetrieb (auch Musikunterricht gemäss kantonaler Gesetzgebung) und die Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen nicht beeinträchtigt werden, die Anlagen keinen Schaden nehmen und für die rechtzeitige Räumung und Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt wird.	Art. 7 BR Schulhäuser, Turnhallen, Kleinhallenbäder und Aussenanlagen können ausserschulisch genutzt werden, wenn Gewähr dafür besteht, dass der Schulbetrieb (auch Musikunterricht gemäss kantonaler Gesetzgebung) und die Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen nicht beeinträchtigt werden, die Anlagen nicht ungebührlich Schaden leiden und für die rechtzeitige Räumung und Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt wird.	Der Schulbetrieb, der auch die schulergänzende Betreuung umfasst, hat immer Vorrang. Die Schule kann auch für eigene Aktivitäten Räume für die Benutzung von Dritten zeitweise sperren (Beispiel: Weil am Schulsilvester die Sporthalle benötigt wird). Sinngemässe Übernahme von Art. 7 BR, wobei Begriffe angepasst werden. Die einzelnen Raumarten werden nicht mehr explizit genannt, sondern richten sich nach der Definition in Entwurf Art. 2 Abs. 1.
Art. 10. Prioritäten		
¹ Die Nutzung muss der zur Verfügung gestellten Infrastruktur entsprechen.	Art. 9 Abs.5 BR ⁵ Die Nutzung muss der zur Verfügung gestellten Infrastruktur entsprechen. <i>Art. 2 Abs. 3 BO EH</i> <i>Die Nutzung der Anlage soll den Nutzungsmöglichkeiten und der zeitlichen Verfügbarkeit der Anlage sowie den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen.</i>	Unveränderte Übernahme aus Art. 9 Abs. 5 BR.
² Die Privilegierung von Benutzenden richtet sich nach der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte.	<i>Art. 3 Abs. 6 BO EH:</i> <i>Bei der Zuteilung geniessen ortsansässige Vereine, Gruppen und Private Priorität.</i>	Die privilegierten Benutzergruppen werden bereits in Art. 15 BenVO aufgeführt.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
³ Terminliche Belegungen für ausserordentliche Anlässe wie Wettkämpfe haben in der Regel Vorrang vor wiederkehrenden Belegungen und Dauerbelegungen.	Art. 9 Abs 4 BR ⁴ Terminliche Belegungen für ausserordentliche Anlässe wie Wettkämpfe haben vor Dauerbelegungen Vorrang. <i>Art. 3 Abs. 5 BO EH</i> <i>Veranstaltungen haben in der Regel gegenüber dem Trainingsbetrieb Vorrang.</i>	Art. 9 Abs. 4 BR wird in den Grundzügen übernommen. Neu wird dieser Grundsatz des Vorrangs als Regel formuliert, die auch Ausnahmen zulässt. Neben den Dauerbelegungen sind auch die wiederkehrenden Belegungen zu nennen.
Art. 11. Ergänzende Zuteilungskriterien		Die immer intensivere Benutzung der Anlagen in den letzten Jahren führt dazu, dass öfter mehrere Gesuche für denselben Belegungszeitraum und -ort vorliegen. Deshalb werden neu ergänzende Zuteilungskriterien vorgeschlagen.
¹ Bei Vorliegen mehrerer Gesuche oder von Gesuchen und einer bereits laufenden wiederkehrenden Belegung für dieselbe Anlage entscheidet das Sportamt unter Berücksichtigung der Kriterien in Abs. 2 über die Belegung.	Art. 16 Abs. 2 BR ² Interessieren sich zwei Gesuchstellende für denselben Anlagenteil während demselben Zeitraum, so kann derjenige Gesuchstellende bevorzugt werden, welcher die intensivere Nutzung plant.	Immer wieder tritt die Situation auf, dass sich mehrere Gruppen für eine Anlage interessieren. Zudem werden wiederkehrende Bewilligungen auch unbefristet ausgestellt. Dadurch kann die Situation entstehen, dass beispielsweise eine Gruppe nur noch drei Personen umfasst, welche eine ganze Halle beanspruchen – während gleichzeitig eine Nachwuchsabteilung dringend auf eine weitere Halle angewiesen ist. Oder Erwachsene zu Zeiten trainieren, die eigentlich für Jugendangebote besser geeignet wären, während Erwachsene auch später trainieren können. In solchen Situationen soll eine sorgfältige Abwägung stattfinden. Falls eine einvernehmliche Lösung möglich ist, soll auch eine Kündigung durch das Sportamt möglich sein.
² Als Kriterien gelten insbesondere die Intensität der Nutzung, die Anzahl der Personen, die Förderung zielgruppenspezifischer Angebote und die Berücksichtigung neuer Angebote.		Die Kriterien sollen möglichst dazu dienen, dass viele Einwohner die Anlagen zum Beispiel zum Sporttreiben nutzen können. Dazu zählen unter anderem, dass eine ständige und regelmässige Nutzung gewährleistet ist, zielgruppenspezifische Angebote zum Beispiel für Kinder und Jugendliche oder Seniorinnen und Senioren ermöglicht werden und die Anzahl Personen eine entsprechende Anlagegrösse rechtfertigt.
Art. 12. Vorgaben für alle Anlagen		In der neuen Bestimmung werden Vorgaben, welche für alle Anlagen gelten, zusammengefasst. Weitere Vorgaben finden sich direkt in der BenVO.
¹ Für alle Anlagen sind die nachstehenden Vorgaben zu beachten: a. Das Durchführen von geleiteten Trainings, Kursen	Art. 12bis BR Das Parkieren von Motorwagen im Sinne des Strassenverkehrsrechts auf Parkplätzen der Schul- und Sportanlagen der	Lit. a: Auch Anlässe mit wenigen Teilnehmenden, wie beispielsweise ein Qi Gong Kurs auf einer Freifläche, sind bewilligungspflichtig. Eine Person als Kursleitung und eine



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
usw. in Gruppen ab zwei Personen ist bewilligungspflichtig. b. Die Benutzenden sind verantwortlich für das Einholen von Bewilligungen, welche nicht nur die Nutzung umfassen. c. Musikanlagen dürfen nur für Trainings- oder Wettkampfszwecke oder in angepasster Lautstärke zu privaten Zwecken benutzt werden, andere Nutzungen sind bewilligungspflichtig. d. Bild- und Tonaufnahmen zu kommerziellen Zwecken oder zur Liveübertragung sind bewilligungspflichtig. e. Das Parkieren von Motorfahrzeugen im Sinne des Strassenverkehrsrechts auf Parkplätzen der Schul- und Sportanlagen ist gebührenpflichtig.	Stadt Winterthur ist gebührenpflichtig. Details zur Gebührenpflicht werden im Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur festgelegt. <i>Art. 2 Abs. 2 BO EH</i> <i>Die Nutzung der Anlage durch Vereine und Organisation erfolgt mit einer Bewilligung.</i> <i>Art. 6 Abs. 3 BO EH</i> <i>Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass vor Durchführung des Anlasses alle notwendigen Bewilligungen der Stadtpolizei vorliegen. Bei Grossveranstaltungen gemäss Art. 3 und bei Nutzungen mit Schluss nach 23:00 Uhr in der Eishalle bzw. 22:00 Uhr auf den Aussenanlagen erfolgt die Bewilligung erst, wenn die notwendigen Bewilligungen durch die Stadtpolizei erteilt wurden.</i> <i>Art. 17 BO EH</i> <i>Für den Normalbetrieb stehen die Parkplätze auf der Anlage zur Verfügung. Die Parkplätze werden mit Gebühren bewirtschaftet.</i> <i>Bei Veranstaltungen können betreffend Verkehr und Parkierungsmöglichkeiten besondere Auflagen gemacht werden. Diese werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt. Die Umsetzung dieser Auflagen und die daraus entstehenden Kosten liegen im Verantwortungsbereich der Veranstaltenden.</i>	Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bilden bereits eine Gruppe von zwei Personen. Lit. b: Hier wird klargestellt, dass die Nutzenden selbst für Bewilligungen, wie Festwirtschaft, Verkauf etc. zuständig sind. Lit. c: Die Nutzung von Musikanlagen ist in der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur geregelt (SRS 5.1-1). Art. 41 besagt, dass die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen und akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten bewilligungspflichtig sind. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken. Für diese Bewilligungen ist die Stadtpolizei zuständig. Nebst dieser Vorgabe wird für die Schul- und Sportanlagen festgelegt, dass Musikanlagen nur zurückhaltend eingesetzt werden sollen. Wenn sie beispielsweise nicht zwingend erforderlich sind für die Ausführung einer Sportart (Gymnastik), ist eine Bewilligung des Sportamtes notwendig. Diese kann in die Nutzungsbewilligung integriert werden. Lit. d: Auch bei Bild- und Tonaufnahmen soll eine Bewilligungspflicht bestehen, wenn diese zu kommerziellen Zwecken erstellt werden oder eine Live-Übertragung geplant ist. Lit. e: Sinngemäss Übernahme von Art. 12^{bis} BR.
Art. 13. Anlagespezifische Vorgaben		
¹Das Sportamt kann zu den einzelnen Anlagen oder Anlagentypen spezifische Vorgaben festlegen. Sie bilden Bestandteil der einzelnen Bewilligungen.	Art. 9 Abs. 2 BR ²Besondere Auflagen betreffend Nutzungsart, Immissionen, Verkehr, Festwirtschaft etc. werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt. Art. 24 Abs. 2 BR Für die verschiedenen Anlagen und Räume legt das Sportamt in Merkblättern je die erforderlichen Benützungsvorschriften bezüglich zulässige Nutzung, verwendbare Geräte, Ausrüstung und Hilfsmittel, Mindest- und Höchstbelegung, zeitliche und wetterbedingte Einschränkungen, Aufsicht etc. fest. Sie bilden Bestandteil der einzelnen Bewilligung. <i>Art. 4 Abs. 4 BO EH</i> <i>Besondere Auflagen betreffend Nutzungsart, Immission, Verkehr, Festwirtschaft etc. werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt. Der Betriebsmodus der Anlage und die</i>	Für die verschiedenen Anlagen und Räume legt das Sportamt bereits bisher in Merkblättern je die erforderlichen Benützungsvorschriften bezüglich zulässiger Nutzung, verwendbare Geräte, Ausrüstung und Hilfsmittel, Immissionen, Verkehr Mindest- und Höchstbelegung, zeitliche und wetterbedingte Einschränkungen, Aufsicht etc. fest.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
	<i>zulässige Lärmbelastung richten sich nach Anhang 6 des Umweltverträglichkeitsberichtes vom 28. Mai 2001.</i> <i>Art. 20 Abs. 3 BO EH</i> <i>Für die verschiedenen Anlagen und Räume legt das Sportamt in Merkblättern je die erforderlichen Benützungsvorschriften bezüglich zulässige Nutzung, verwendbare Geräte, Ausrüstung und Hilfsmittel, Mindest- und Höchstbelegung, zeitliche und wetterbedingte Einschränkungen, Aufsicht etc. fest. Sie bilden Bestandteil der einzelnen Bewilligung.</i>	
Art. 14. Werbung		
¹ Die Werbeflächen auf Sportanlagen werden durch das Sportamt definiert und bewirtschaftet. Das Sportamt kann die Aufgabe an Dritte abtreten.	<i>Art. 19 Abs. 1 BO EH</i> <i>Die Werbeflächen der Anlage werden durch das Sportamt definiert und bewirtschaftet. Das Sportamt kann diese Aufgabe auch an Dritte abtreten.</i>	Die bisher nur für die Eishalle geltende Regelung wird für alle Sportanlagen übernommen.
² Bei Veranstaltungen ist Werbung auf Sportanlagen oder Veranstaltungsgelände grundsätzlich zulässig, aber bewilligungspflichtig.	<i>Art. 19 Abs. 2 BO EH</i> <i>Werbung in der Halle und auf dem Veranstaltungsgelände bei Veranstaltungen ist grundsätzlich zulässig, aber bewilligungspflichtig.</i> <i>Art. 19 Abs. 3 BO EH</i> <i>Besonders aggressive, irreführende und erzieherisch fragwürdige Werbung kann untersagt werden.</i>	Die bisher nur für die Eishalle geltende Regelung wird für alle Sportanlagen übernommen.
³ Verboten ist Werbung, die: a. irreführend ist; b. der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht; c. religiöse und politische Inhalte enthält.		Werbung für politische Parteien, für Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren sowie für Themen, welche Gegenstand von Volksabstimmungen sind oder für die Unterschriften gesammelt werden und Werbung für religiöse Bekenntnisse und die sie vertretenden Institutionen und Personen, soll auf den Schul- und Sportanlagen nicht erlaubt sein. Werbung für Tabak und Alkohol auf Schul- und Sportanlagen ist gemäss § 48 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) verboten.
III. Benützungsvorschriften		
1. Allgemein		
Art. 15. Betriebszeiten		



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
¹ Die zeitliche Verfügbarkeit richtet sich nach der Verordnung.	Art. 9 Abs. 1 BR ¹ Die zeitliche Verfügbarkeit richtet sich nach der Verordnung. Art. 11 Abs. 1 BR Die Sportanlagen können in der Regel während dem ganzen Jahr benützt werden; die Schulanlagen sind in der Regel während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.	Unveränderte Übernahme von Art. 9 Abs. 1 BR. Die BenVO hält in den Leitsätzen für die Nutzung der Anlagen fest, dass die Nutzung der Anlagen – unter Berücksichtigung des Vorranges des Schulbetriebes – ganzjährig, in der Regel während sieben Tagen pro Woche, möglich sein soll (Art. 2 Abs. 1). Die Vorgaben für die Benützungszeiten ausserhalb der schulischen Nutzung sind in Art. 12 BenVO festgelegt.
² Die öffentliche und die exklusive Nutzung sind auch an Sonn- und Feiertagen möglich. Ausnahmen können vom zuständigen Departement festgelegt werden.	Art. 10 Abs. 1 BR ¹ Sowohl die öffentliche Nutzung wie auch der Veranstaltungsbetrieb ist auch an Sonn- und Feiertagen möglich.	Die Stadt Winterthur hat immer mehr Einwohnerinnen und Einwohner, welche die Schul- und Sportanlagen nutzen möchten. Es besteht ein grosses Bedürfnis an Trainingsflächen und Zeiten. Diese dürfen daher nicht zu stark eingeschränkt werden (Beispiel: Faschnachtsmontag, auch vorzeitige Schliessungen vor hohen Feiertagen gemäss Entwurf Abs. 3). Deshalb wird der bisherige Art. 10 Abs. 1 BR im Sinne der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen ergänzt und verdeutlicht. An Sonn- und Feiertagen – wie auch den Vortagen von Feiertagen – soll sowohl die öffentliche Nutzung (ohne Bewilligung) als auch der Trainingsbetrieb (exklusive Nutzung) möglich sein. Allfällige Ausnahmen, müssen vom zuständigen Departement festgelegt werden.
³ An hohen gesetzlichen Feiertagen gemäss kantonalem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz bleiben die Aussenanlagen für Veranstaltungen in der Regel geschlossen. Ausnahmen können vom zuständigen Departement bewilligt werden.	Art. 10 Abs. 2 BR ² An hohen gesetzlichen Feiertagen bleiben die Aussenanlagen gemäss kantonalem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz in der Regel geschlossen. Ausnahmen können vom Departement Schule und Sport bewilligt werden. <i>Art. 4 Abs. 3 BO EH</i> <i>An hohen gesetzlichen Feiertagen bleiben die Anlagen gemäss kantonalem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) geschlossen. Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nach aussen keine Störungen verursachen.</i>	Die Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen wird direkt an das Sportamt delegiert. Als hohe gesetzliche Feiertage gelten aktuell: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag. Die Vortage dieser hohen Feiertage unterstehen der Regelung von Entwurf Abs. 2: das bedeutet, dass die Anlagen an den Vortagen normal geöffnet sind und es keine vorzeitigen Schliessungen gibt.
Art. 16. Zeiteinheiten		
¹ Die Zeiteinheiten für die exklusive Nutzung werden vom Sportamt so festgelegt, dass eine möglichst intensive Nutzung der Anlagen ermöglicht wird.	Art. 23 Abs. 4 BR ⁴ Bewilligungen werden in der Regel nur für ganze Einheiten von 80 Minuten (bei Vermietung der Anlage im Dreierhythmus) oder 90 Minuten (bei Vermietung der Anlage im Zweierhythmus) ausgestellt. Bei Kleinhallenbädern und dem	Die Festlegung der Zeiteinheiten ist eng verbunden mit der Festlegung der Gebühren. Neu wird deshalb im Betriebsreglement nur Grundlagen festgelegt, während die konkreten Zeiteinheiten entsprechend den Anlagetypen im Gebührenreglement aufgeführt werden. Materiell sind gegenwärtig



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
	Schwimmbad Geiselweid beträgt eine Einheit 50 Minuten, wobei jeweils zwischen 2 Einheiten eine Pause von 10 Minuten liegt.	keine Anpassungen der Zeiteinheiten gemäss dem bisherigen Art. 23 Abs. 4 BR geplant. Zukunftsbezogen erhöht es die Flexibilität bei sich ändernden Bedürfnissen, die Zeiten nur in einem Reglement zu erwähnen, sodass bei einer Anpassung nur dieses revidiert werden muss.
² Die bewilligten Zeiten verstehen sich vom Betreten bis zum Verlassen des Anlageteils; inbegriffen sind das Einrichten und Aufräumen.	Art. 23 Abs. 1 BR ¹ Für Veranstaltungen versteht sich die bewilligte Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Anlageteils, inbegriffen sind Einrichten und Abräumen. Nicht dazu gerechnet werden Garderoben- und Duschenbenützung. <i>Art. 18 Abs. 1 BO EH</i> <i>Die bewilligte Zeit für Veranstaltungen versteht sich vom Betreten bis zum Verlassen der Anlage. Einrichten und Aufräumen sind innerhalb der Bewilligungszeit zu erledigen. Bei Trainingsbelegungen bezieht sich die bewilligte Zeit auf die effektive Trainingszeit inkl. Einrichten und Abräumen, exkl. Garderoben- und Duschenbenützung.</i>	Sinngemäss Übernahme von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BR. Umfassendere Auf- und Abbauarbeiten unterstehen ebenfalls der Bewilligungspflicht.
³ Die Benutzung von Garderoben und Duschen wird nicht zur bewilligten Zeiteinheit gerechnet, muss aber innerhalb der Betriebszeiten liegen.	Art. 23 Abs. 1 BR ¹ Für Veranstaltungen versteht sich die bewilligte Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Anlageteils, inbegriffen sind Einrichten und Abräumen. Nicht dazu gerechnet werden Garderoben- und Duschenbenützung. <i>Art. 18 Abs. 1 BO EH</i> <i>Die bewilligte Zeit für Veranstaltungen versteht sich vom Betreten bis zum Verlassen der Anlage. Einrichten und Aufräumen sind innerhalb der Bewilligungszeit zu erledigen. Bei Trainingsbelegungen bezieht sich die bewilligte Zeit auf die effektive Trainingszeit inkl. Einrichten und Abräumen, exkl. Garderoben- und Duschenbenützung.</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BR. In der Regel stehen den Benutzenden die Garderoben und Duschen 15 Minuten vor und nach der Belegungszeit zur Verfügung. Bei öffentlichen Anlagen sind die Betriebszeiten zu beachten. So können im Geiselweid die Garderoben erst nach der Eröffnung des Bades benutzt werden.
Art. 17. Einschränkungen		Im Sinne einer Klarstellung werden die betrieblichen Einschränkungen in einem eigenen Artikel aufgeführt.
¹ Die Benutzung der Anlagen kann aus technischen, sicherheits- oder witterungsbedingten oder anderen betrieblichen Gründen zeitlich oder örtlich ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.	Art. 11 Abs. 3 BR ³ Bei notwendigen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen vorübergehend geschlossen werden.	Die Gründe für eine Einschränkung der Nutzung durch die Stadt werden genauer umschrieben und mit realistischen kurzfristigen Gründen ergänzt. Beispiele für Nutzungseinschränkungen sind die Schliessung des Hallenbades während der Revisionswochen, die kurzfristige Schliessung von Anlagen, um dringende Reparaturen von Schäden vorzunehmen und die Sperrung eines Fussballplatzes aufgrund



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
		schlechten Wetters. Im Regelfall werden Einschränkungen der Nutzung den Nutzenden so früh wie möglich mitgeteilt. Insbesondere regelmässig Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sind planbar.
Art. 18. Garderoben und Duschen		
¹ Bei exklusiver Nutzung werden die verfügbaren Garderoben und Duschen zur Verfügung gestellt. Ausnahmen gelten für die Fussballanlagen und die Eissportanlagen.	Art. 23 Abs. 6 BR ⁶ Bei Sportanlässen und Trainingsbelegungen werden die vorhandenen Garderoben und Duscheinrichtungen zur Verfügung gestellt. <i>Art. 18 Abs. 3 BO EH</i> <i>Bei Sportanlässen und Trainingsbelegungen sind die vorhandenen Duscheinrichtungen zur Verfügung zu stellen.</i>	Bei einer exklusiven Nutzung mit Bewilligung werden für Sportaktivitäten die Garderoben und Duschen mit zur Verfügung gestellt. Das Betriebspersonal entscheidet über die Zuteilung der verfügbaren Garderoben. Die Garderoben der Fussballanlagen sind fix dem entsprechenden Verein mit Vereinbarung zugeteilt. In der Eishalle muss die Garderobenbenutzung mit der Bewilligung geklärt werden.
Art. 19. Lagerung von Material		
¹ Nutzende können Material in abschliessbare Kästen oder Räumlichkeiten lagern, wenn diese vorhanden sind und die Lagerung betrieblich möglich ist. Die entsprechenden Gebühren sind im Gebührenreglement geregelt.	Art. 26 Abs. 1 BR ¹ Wo Vereine und Organisatoren eigenes Material und Geräte, die sie für die Ausübung ihrer Aktivitäten regelmässig benötigen, in die Sportanlagen einbringen, können ihnen nach Möglichkeit in Absprache mit der Hauswartung abschliessbare Kästen oder Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. <i>Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BO EH</i> <i>Wenn Vereine und Organisatoren eigenes Material und Geräte, die sie für die Ausübung ihrer Aktivitäten regelmässig benötigen, in die Sportanlagen einbringen, werden ihnen nach Möglichkeit abschliessbare Kästen oder Räumlichkeiten gegen Mietgebühr zur Verfügung gestellt.</i>	Sinngemäss wird Art. 26 Abs. 1 BR übernommen. Voraussetzung ist, dass überhaupt Kästen oder Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Tarife richten sich nach dem Anhang des Gebührenreglements. Der bisherige Abs. 2, wonach die Stadt keine Haftung für dieses Material übernimmt, wird in Art. 50 Abs. 2 Haftung, übernommen.
Art. 20. Betriebspersonal, Zutritt		
¹ Grundsätzlich ist bei der exklusiven Nutzung kein Betriebspersonal anwesend.	Art. 25 Abs. 1 BR ¹ Die Nutzung ohne Präsenz der Hauswartung wird für Vereine, Organisationen und für Personen bewilligt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und sich dafür für verantwortlich erklären. Werden Schlüssel bzw. Zugangs-codes an Benutzerinnen und Benutzer abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein. Art. 25 Abs. 3 BR	In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass in den meisten Fällen die exklusive Nutzung ohne Präsenz des Betriebspersonals möglich ist. Deshalb soll dieser Grundsatz neu festgelegt werden. Eine Ausnahme besteht für die Eishalle. Sie darf aus Sicherheitsgründen nur benutzt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn Betriebspersonal anwesend ist.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
	³ Von der Präsenz der Hauswartung kann bei Veranstaltungen abgesehen werden, wenn die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter selbst einen ausreichenden Aufsichtsdienst gewährleisten. <i>Art. 21 BO EH</i> <i>Von der Präsenz der Eis- bzw. Anlagenwartung kann abgesehen werden, wenn Vereine, Organisationen oder Personen selbst einen ordnungsgemässen Betrieb und ausreichenden Aufsichtsdienst gewährleisten.</i>	Die weiteren Ausnahmen, bei welchen die Kosten den Nutzenden auferlegt werden, sind in Abs. 2 geregelt.
² Die Präsenz des Betriebspersonals kann beantragt oder als Auflage in der Bewilligung angeordnet werden. Sie ist kostenpflichtig.	Art. 25 Abs. 2 BR ² Die Präsenz der Hauswartung kann beantragt oder in besonderen Fällen angeordnet werden. Sie wird nach den Ansätzen des Gebührenreglements in Rechnung gestellt.	Sinngemässe Übernahme von Art. 25 Abs. 2 BR.
³ Werden Schlüssel, Zugangs-codes oder ähnliches an Nutzende abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss und Umgang besorgt zu sein.	Art. 25 Abs. 1 BR ¹ Die Nutzung ohne Präsenz der Hauswartung wird für Vereine, Organisationen und für Personen bewilligt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und sich dafür für verantwortlich erklären. Werden Schlüssel bzw. Zugangs-codes an Benützerinnen und Benützer abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein.	Schlüssel, Zugangs-codes ohne ähnliches müssen sorgfältig verwahrt werden und dürfen beispielsweise nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.
Art. 21. Reinigung und Unterhalt		
¹ Die Anlagen müssen ordentlich und in betriebsbereitem Zustand verlassen werden.	<i>Art. 15, Satz 2 und 3 BO EH</i> <i>Übliche Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten werden vom Sportamt ausgeführt. Grobreinigungen, Routinearbeiten und Dienstleistungen können auch an die Benützerinnen und Benützer delegiert werden.</i>	Die Grundreinigung der Anlagen ist Aufgabe der Stadt. Die Nutzenden unterstützen dabei, indem sie die Anlagen besenrein hinterlassen.
² Reparaturen an Anlagen und Geräten werden durch die Stadt angeordnet.	<i>Art. 15, Satz 3 BO EH</i> <i>Reparaturen an Anlagen und Geräten werden durch das Sportamt angeordnet.</i>	Nutzende dürfen keine Reparaturen in Auftrag geben, diese werden je nach Anlage von der zuständigen Stelle (Department Schule und Sport, Schulbehörden).
2. Schulanlagen		
Art. 22. Schulräume, Apparate		

Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
¹ Schulräume dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Leitung und in der Regel nur zu schulischen Zwecken genutzt werden.	Art. 8 Abs. 1 BR ¹ Klassenzimmer dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und in der Regel nur zu schulischen Zwecken genutzt werden.	Übernahme von Art. 8 Abs. 1 BR mit Präzisierung der Raumnennung. Klassenzimmer werden durch Schulräume ersetzt, was Schulzimmer, Kindergarten, Betreuungsräume, Schulküche, Werkstatt und Handarbeitszimmer, Singsaal und Mehrzweckräume umfasst. Ergänzt werden zudem die Betreuungsräume. Die zuständige Leitung sind die Schulleitung oder die Betreuungsleitung, je nach Raum. Die schulischen Zwecke umfassen sowohl den Schul- wie auch den Betreuungsbetrieb.
² Die Benutzung schuleigener Apparate, Maschinen, Instrumente sowie Sportmaterialien ist mit der Bewilligung zu regeln.	Art. 8 Abs. 2 BR ² Die Benützung schuleigener Apparate, Maschinen, Instrumente sowie Turnmaterialien ist mit der Bewilligung zu regeln.	Übernahme von Art. 8 Abs. 2 BR, wobei der Begriff der Turnmaterialien durch Sportmaterialien ersetzt wird.
Art. 23. Schulferien		Wie der Stadtrat bereits in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage «Mehr Raum für den Hallensport» (Parl.-Nr. 2022.68) ausgeführt hat, können die Schulanlagen in den ersten und letzten Sommerschulferienwochen sowie ab dem 3. Januar geöffnet werden. Es wird neu in den Abs. 1 und 2 festgehalten.
¹ In den Sommerferien sind die Innenräume der Schulanlagen in der Regel während der 2. bis 4. Ferienwochen geschlossen.	Art. 11 Abs. 1 BR Die Sportanlagen können in der Regel während dem ganzen Jahr benützt werden; die Schulanlagen sind in der Regel während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.	Die Schliessung in den Sommerferien umfasst nur noch die mittleren drei Wochen.
² Über den Jahreswechsel sind die Innenräume der Schulanlagen in der Regel ab dem letzten Schultag vor Weihnachten, spätestens ab dem 24. Dezember, bis und mit 2. Januar, geschlossen.		Die Schliessung über den Jahreswechsel wird genauer formuliert.
³ Ausnahmen bewilligt das Sportamt, insbesondere für Leistungssport oder Ferienangebote.	Art. 11 Abs. 2 BR Über Ausnahmen entscheidet das Departement Schule und Sport.	Die Zuständigkeit für Ausnahmen liegt neu beim Sportamt.
⁴ Die Reinigungsverantwortung kann während der Schliessungen gemäss Abs.1 und 2 teilweise den Nutzenden übertragen werden.		Die Bestimmung von Art. 16 Abs. 2 Gebührenreglement gehört eigentlich ins Betriebsreglement.
Art. 24. Sportnutzung		

Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
¹ Sporthallen werden in der Regel pro Abend dreimal belegt.	Art. 23 Abs. 2 BR Turnhallen werden in der Regel pro Abend dreimal belegt.	Übernahme von Art. 23 Abs. 2 BR, wobei der Begriff der Turnhallen durch Sporthallen ersetzt wird.
² Der saisonale Betrieb der Rasenplätze auf Schulanlagen richtet sich nach den Fussballanlagen.		Aktuell werden Schulhauswiesen regelmässig von Sportvereinen als Trainingsort genutzt, da zu wenige Rasensportplätze auf Fussballanlagen zur Verfügung stehen. Dazu wurde definiert, welche Spielwiesen als sogenannte «intensiv genutzte Rasenplätze auf Schulanlagen» gelten, für die der Unterhalt ebenfalls intensiviert wurde. Insbesondere die Saisoneroöffnung und Saisonschluss dieser «intensiv genutzten Rasenplätze auf Schulanlagen» muss mit derjenigen der Fussballanlagen übereinstimmen, damit die Vereine gleichbehandelt werden. Die konkrete Beispielbarkeit richtet sich nach Art. 25 Abs. 2 . Aktuell gibt es «intensiv genutzte Rasenplätze» bei den Schulhäusern Rosenau, Tössfeld, Mattenbach, Gutschick, Guggenbühl, Tägemoos, Schöngengrund, Langwiesen und Heiligberg.
³ Für die Badeaufsicht in Schulschwimmanlagen gilt Art. 28 Abs. 2 .		Auch für die Schulschwimmanlagen gilt betr. Badeaufsicht die Vorgabe von Entwurf Art. 28 Abs. 2 .
3. Fussballanlagen		
Art. 25. Fussballanlagen		
¹ Fussballanlagen werden in der Regel gemäss Art. 5 zur Dauerbelegung überlassen.	Art. 2 Abs. 2 BR Der Betrieb der Fussballanlagen richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement, wenn eine pauschale Regelung abgeschlossen wird.	Die bisherige Bestimmung kann gekürzt werden, da Art. 5 neu vorgeschlagen wird.
² Über die Beispielbarkeit der Rasenplätze entscheidet das zuständige Betriebspersonal.	Art. 11 Abs. 4 BR Über die Beispielbarkeit der Rasenplätze entscheidet der zuständige Platzwart.	Sinngemäss Übernahme von Art. 11 Abs. 4 BR.
4. Badeanlagen		
Art. 26. Hallen- und Freibad Geiselweid		
¹ Das Hallenbad ist ganzjährig geöffnet, das Freibad grundsätzlich von April bis Oktober.	Art. 12 Abs 1 BR	Gemäss Art. 12 Abs. 4 BenVO legt der Stadtrat die Betriebszeiten für das Hallen- und Freibad Geiselweid fest. Aufgrund



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
	Die Betriebszeiten werden vom Departement Schule und Sport festgelegt.	der geplanten Abdeckung des Olympiabeckens soll die Freibadsaison im Zeitraum von April bis Oktober möglich sein.
² Die Betriebszeiten werden durch das zuständige Departement innerhalb der folgenden Zeiten festgesetzt: a. Hallenbad: 06.00 bis 23.00 Uhr; b. Freibad: 06.00 bis 22.00 Uhr.		Das zuständige Departement hat bei der Festlegung der detaillierten Betriebszeiten die vom Stadtrat festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen.
³ Das Sportamt erlässt eine Betriebsordnung.	Art. 12 Abs 2 BR Das Sportamt erlässt eine Hausordnung.	Der Begriff der Hausordnung wird durch den Begriff der Betriebsordnung ersetzt. Dieser Begriff kann bei allen Anlagen eingesetzt werden.
Art. 27. Bild- und Tonaufnahmen		
¹ Bild- und Tonaufnahmen sind in allen Innenräumen nicht gestattet.		Gemäss bisheriger Praxis sind im Hallenbad keine Foto- oder Filmaufnahmen gestattet. Dies soll neu im Reglement festgehalten werden, wobei alle Innenräume erfasst werden sollen.
² Ausnahmen sind mit Bewilligung des Sportamts möglich.		Das Sportamt kann Ausnahmen bewilligen zum Beispiel für das Filmen von Trainings, akkreditierte Fotografien während Veranstaltungen oder Medienberichterstattung. Dies kann im Einzelfall oder mit der Bewilligung erfolgen.
Art. 28. Badeaufsicht		
¹ Badeanlagen werden nur zur Verfügung gestellt, wenn die Badeaufsicht gewährleistet ist.	Art. 9 Abs. 3 BR Schwimmanlagen dürfen der Öffentlichkeit nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Badeaufsicht gewährleistet ist.	Übernahme von Art. 9 Abs. 3 BR mit sprachlicher Anpassung. Sie gilt sowohl für die öffentliche als auch die exklusive Nutzung.
² Für eine exklusive Nutzung müssen die Gesuchstellenden nachweisen, dass sie über eine Badeaufsicht verfügen, welche die vom Sportamt festgelegten Anforderungen erfüllt, sofern die Aufsicht nicht durch das Sportamt erfolgt.		Heute ist in Anhang 5 des Gebührenreglements festgehalten, über welche Brevets eine Person verfügen muss. Neu soll das Sportamt jeweils definieren, welche Anforderungen erfüllt werden müssen. Dadurch muss bei einer Änderung der Bezeichnungen dieser Abschlüsse nicht das Reglement angepasst werden. Wenn nur eine Bahn des Hallenbades Geiselweid benutzt wird, erfolgt die Badeaufsicht weiterhin durch das Sportamt.
Art. 29. Aufsichtspflicht		



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
¹ Kinder unter 8 Jahren und schwimmunkundige Kinder dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Dieser Person obliegt jederzeit die Aufsicht.		Aus Sicherheitsgründen ist es vorgeschrieben, dass Kinder unter 8 Jahren Badeanlagen nur in Begleitung Erwachsener benutzen dürfen. Damit orientiert sich die Stadt Winterthur an den Empfehlungen des Verbandes Hallen- und Freibäder (VHF). Dieselbe Altersgrenze war bisher in der Haus- und Badeordnung des Hallen- und Freibads Geiselweid geregelt.
Art. 30. Nutzung Parkanlage		
¹ Die Parkanlage im Freibad Geiselweid ist ausserhalb der Freibadsaison grundsätzlich zugänglich.		Während des Winters, ausserhalb der Freibadsaison, ist die Parkanlage und der künftige Spielplatz des Freibades Geiselweid frei zugänglich.
² Das Baden in den Schwimmbecken und das Betreten der Eisflächen in Schwimmbecken sind verboten.		Das Baden und das Betreten der Eisflächen im Sinne einer öffentlichen Nutzung sind verboten. Eine exklusive Nutzung mit entsprechenden Vorgaben ist denkbar.
³ Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko.		Die Stadt übernimmt keine Haftung.
5. Eissportanlage	Art. 2 Abs. 3 BO Das Betriebsreglement zur Eishalle vom 13. November 2002 bleibt separat bestehen.	Die Betriebsordnung der Eishalle vom 13. November 2002 wird in das Betriebsreglement integriert; in Kap. 4 finden sich diejenigen Bestimmungen, die nur für die Eissportanlagen gelten.
Art. 31. Eishalle Deutweg		
¹ Während des Eisbetriebs stehen die Bedürfnisse des Eissports an erster Stelle.	<i>Art. 2 Abs. 1: BO EH Die Eishalle Deutweg ist eine multifunktionale und polysportiv nutzbare Anlage. Während des Eisbetriebs stehen die Bedürfnisse des Eissports an erster Stelle.</i>	Die Eishalle Deutweg ist eine multifunktionale und polysportiv nutzbare Anlage, weshalb im Reglement darauf hingewiesen wird, dass der Eissport während der Eissaison Vorrang hat.
² Ausserhalb des Eisbetriebs steht die Anlage für polysportive und multifunktionale Nutzung zur Verfügung.	<i>Art. 3 Abs. 2 BO EH Sommernutzung der Eishalle: Priorität hat der offene ungebundene Sport. Die Halle steht für polysportive und multifunktionale Nutzungen zur Verfügung.</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 3 Abs. 2 BO EH.
Art. 32. Eisbetrieb		
¹ Der Eisbetrieb erfolgt grundsätzlich in folgenden Zeiträumen: a. Eishalle: Anfang August bis Ende April; b. Ein Aussenfeld: Ende September bis Mitte März;	<i>Art. 4 Abs. 1 BO EH Öffnungszeiten nach Saison: - Eishalle: Mitte August bis Ende April</i>	Übernahme aus Art. 3 Abs. 1 BO EH, mit Anpassung, dass in der Eishalle der Eisbetrieb Anfang August startet und ein Betrieb der Aussenfelder bis Mitte März möglich wäre.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
c. Beide Aussenfelder: Mitte Oktober bis Mitte März.	- Ein Aussenfeld: Anfang Oktober bis Mitte März - Beide Aussenfelder: November bis Ende Februar	
² Die Betriebszeiten während Vor-, Haupt- und Nachsaison werden durch das zuständige Departement innerhalb der folgenden Zeiten festgesetzt: a. Halle: 06.00 bis 24.00 Uhr; b. Aussenfelder: 08.00 bis 22.00 Uhr.	<i>Art. 4 Abs. 2 BO EH</i> <i>Die Betriebszeiten werden durch das Sportamt innerhalb der folgenden Zeiten festgesetzt:</i> -- Halle: 06:00 bis 24:00 Uhr; - Aussenfelder: 08:00 bis 22:00 Uhr.	Übernahme aus Art. 3 Abs. 2 BO EH, mit der Anpassung, dass die Zuständigkeit für die genauen Betriebszeiten und Saisonzeiten das Departement Schule und Sport zuständig ist. Für Vor-, Haupt- und Nachsaison können unterschiedliche Öffnungszeiten definiert werden.
³ Während der Hauptsaison ist in der Regel ein Eisfeld für öffentliches Eislaufen reserviert.	<i>Art. 3 Abs. 1 BO EH</i> <i>³Winternutzung der Eishalle: Während der Hauptsaison immer mindestens ein Eisfeld für öffentliches Eislaufen reserviert (ausgenommen Randzeiten).</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 3 Abs. 1 BO EH. Es kann vorkommen, dass zu Randzeiten oder für spezielle Kurse kein ganzes, sondern nur ein Teil eines Eisfeldes zur Verfügung steht.
⁴ Während der Vor- und Nachsaison geniessen die Sportvereine Priorität.	<i>Art 3 Abs. 2 BO EH</i> <i>Während der Vor- und Nacheissaison geniessen die Sportvereine Priorität.</i>	Unveränderte Übernahme von Art. 3 Abs. 2 BO EH.
Art. 33. Aufsichtspflicht		
¹ Kinder unter 6 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Dieser Person obliegt jederzeit die Aufsicht.		Aus Sicherheitsgründen wird vorgeschrieben, dass Kinder unter 6 Jahren diese Sportanlage nur in Begleitung Erwachsener, welcher die Aufsicht obliegt, benutzen dürfen.
Art. 34. Eisaufbereitung		
¹ Das Eis wird vor den vereinbarten Spiel- und Trainingseinheiten aufbereitet.	<i>Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BO EH</i> <i>Das Eis wird vor den vereinbarten Spiel- und Trainingseinheiten aufbereitet.</i>	Unveränderte Übernahme von Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BO EH.
² Zusätzliche Eisreinigungen richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Eishockeyverbandes bzw. sind mit dem Betriebspersonal zu vereinbaren.	<i>Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BO EH</i> <i>Zusätzliche Eisreinigungen richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Eishockeyverbandes bzw. sind mit dem Eismeister zu vereinbaren</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BO EH. Die Bestimmungen des Eishockeyverbandes betreffen die Anzahl und den Zeitpunkt der Eisreinigungen im Rahmen eines Ligaspiels.
³ Die zusätzlichen Eisreinigungen gemäss Abs. 2 und die Wiederaufbereitung am Ende der Einheit übernehmen die Benutzenden als integrierenden Bestandteil der Belegungszeit.	<i>Art. 18 Abs. 2 Satz 3 BO EH</i> <i>Diese Eisreinigungen und die Wiederaufbereitung am Ende der Einheit übernimmt der Mieter als integrierenden Bestandteil der Belegungszeit.</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 18 Abs. 2 Satz 3 BO EH.
Art. 35. Grossveranstaltungen		



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
¹ Auf der Anlage können pro Jahr maximal 12 Grossveranstaltungen mit mehr als 1500 Besuchende und mit Schluss nach 23.00 Uhr in der Halle bzw. 22.00 Uhr auf den Aussenanlagen durchgeführt werden.	Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BO EH <i>¹Auf der Anlage können pro Jahr maximal 12 Grossveranstaltungen mit mehr als 1'500 Besucherinnen und Besuchern und mit Schluss nach 23:00 Uhr in der Halle bzw. 22:00 Uhr auf den Aussenanlagen durchgeführt werden.</i>	Materiell unveränderte Übernahme von Art. 3 Abs. 4 BO EH, wobei die bisherige Bestimmung auf drei Absätze verteilt wird. Diese Regelungen sind eine Vorgabe aus der Baubewilligung, die übernommen werden müssen.
² Mehrtägige Anlässe gelten als eine Veranstaltung.	Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BO EH <i>Mehrtägige Anlässe gelten als eine Veranstaltung.</i>	Siehe Abs. 1.
³ Bei Anlässen mit mehr als 1500 Besuchenden sind die Veranstalterinnen verpflichtet, mit der Eintrittskarte eine Vergünstigung für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu gewährleisten. Zudem ist der Busbetrieb im Abschnitt «Hauptbahnhof - Industrie» zu verdichten.	Art. 16 BO EH <i>Bei Anlässen mit mehr als 1'500 Besuchern sind die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichtet, mit dem Eintrittsbillet eine Vergünstigung für die Benutzung der Öffentlichen Verkehrsmittel zu gewährleisten. Zudem ist der Busbetrieb im Abschnitt «Hauptbahnhof - Industrie» zu verdichten.</i>	Siehe Abs. 1.
⁴ Für nicht sportliche Nutzungen werden die Marktnachfrage, wirtschaftliche Überlegungen und Auswirkungen auf das Image der Stadt berücksichtigt.	Art. 3 Abs. 4 Satz 3 BO EH <i>Für nicht sportliche Nutzungen werden die Marktnachfrage, wirtschaftliche Überlegungen und Auswirkungen auf das Image der Stadt berücksichtigt.</i>	Unveränderte Übernahme von Art. 3 Abs. 3 Satz 3 BO EH.
IV. Rechte und Pflichten		
Art. 36. Rechte		
¹ Die Nutzenden haben das Recht, die Schul- und Sportanlagen in den Grenzen der rechtlichen Vorgaben zu benutzen.		Die Bestimmung aus Art. 4 Abs. 1 BenVO wird ausnahmsweise auf Reglementsstufe wiederholt.
² Sie haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige und geeignete Informationen, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Bewilligung.	Art. 19 BR ¹ Die Gesuchstellenden haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige und geeignete Informationen, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Bewilligung. Art. 12 Abs. 1 BO EH <i>Die Benutzerinnen und Benutzer haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige und geeignete Informationen, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Bewilligung.</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 19 Abs. 1 BR.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
Art. 37. Meldepflichten		
¹Die Bewilligungsinhabenden sind verpflichtet, umgehend Nutzungsänderungen oder den Verzicht auf die Nutzung zu melden. Die zu informierende Stelle wird in der Bewilligung aufgeführt.	Art. 20 Abs.1 Satz 1 BR ¹Die Benützerinnen und Benützer orientieren die Reservationsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Nutzung. <i>Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BO EH</i> <i>Die Benützerinnen und Benützer orientieren die Reservationsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Nutzung.</i>	Sinngemäss werden die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 1 BR und Art. 13 Abs. 2 BO EH übernommen, aber auf 2 Absätze verteilt. Die Meldestelle richtet sich nach der Art der Belegung und dem Zeitpunkt der Meldung, weshalb die Stellen und Fristen konkret in den Bewilligungen festgehalten werden.
²Sie melden Beschädigungen, Verlust von Zutrittsmedien und andere Besonderheiten dem Betriebspersonal oder der Reservationsstelle.	Art. 20 Abs.1 Satz 2 BR Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Hauswartung oder der Reservationsstelle zu melden. <i>Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BO EH</i> <i>Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Eiswartung oder der Reservationsstelle zu melden.</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BR. Ergänzt wird der Absatz, dass auch der Verlust von Schlüsseln, Badges, Zugangscode (Zutrittsmedien) gemeldet werden muss.
Art. 38. Sorgfaltspflicht		
¹Die Benutzenden sind verpflichtet: a. Die mit der Bewilligung verbundenen Zeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benutzungsvorschriften einzuhalten. b. Die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen zu befolgen, sich anständig zu verhalten, die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend zu nutzen und ihnen Sorge zu tragen. c. Ordnung und Reinlichkeit einzuhalten, den eigenen Abfall zu entsorgen. d. Unfälle zu vermeiden und im Bedarfsfall Sanitätsdienst zu leisten. e. Übermässige Lärmimmissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch zu unterlassen.	Art. 20 Abs. 2 BR ²Die Benützerinnen und Benützer halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benutzungsvorschriften ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, entsorgen den eigenen Abfall, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmimmissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch. <i>Art. 13 Abs. 3 BO EH</i> <i>Die Benützerinnen und Benützer halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benutzungsvorschriften ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Emissionen aller Art.</i>	Übernahme von Art. 20 Abs. 2 BR und Art. 13 Abs. 3 BO EH, wobei der Begriff der Benutzenden angepasst und die Lesbarkeit verbessert wird.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
V. Bewilligungsverfahren		
Art. 39. Reservationsstelle		
¹ Das Sportamt führt eine Reservationsstelle, welche alle Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit den zuständigen schulischen Instanzen bewirtschaftet.	Art. 4 BR Das Departement Schule und Sport führt eine Reservationsstelle, welche alle Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit den zuständigen schulischen Instanzen bewirtschaftet. <i>Art. 5 Abs. 1 und 2 BO EH: Das Sportamt der Stadt Winterthur ist für den Betrieb und die Auslastung der Anlagen zuständig. Alle Belegungen werden durch die zentrale Reservationsstelle des Sportamtes koordiniert und verrechnet.</i>	Übernahme von Art. 4 BR, wobei neu direkt erwähnt wird, dass das Sportamt die Reservationsstelle führt.
² Sie sorgt zusammen mit dem Betriebspersonal für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlagen im Dienste der Bevölkerung.	Art. 6 Abs. 1 BR ¹ Die Reservationsstelle sorgt für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlagen im Dienste der Bevölkerung. <i>Art. 5 Abs. 3 BO EH: Die periodischen Belegungen werden den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer so weit als möglich angepasst. Terminliche Reservationen werden kundenfreundlich vorgenommen und können flexibel gehandhabt werden.</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 6 Abs. 1 BR.
³ Sie vergibt die zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen in der Regel im Bewilligungsverfahren.	Art. 6 Abs. 2 BR ² Sie vergibt die zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen in der Regel im Bewilligungsverfahren oder stellt sie der Öffentlichkeit zur freien Benützung zur Verfügung. <i>Art. 6 Abs. 2 BO EH Sie vergibt die zur Verfügung stehenden Flächen, Räume und Anlagen in der Regel im Bewilligungs- und Zuteilungsverfahren oder stellt sie der Öffentlichkeit zur freien Benützung zu Verfügung.</i>	Der zweite Halbsatz wird aufgehoben, da die Nutzung durch die Öffentlichkeit nicht aktiv von der Reservationsstelle bearbeitet wird. Ausnahmen sind beispielsweise Dauerbelegungen mit Vereinbarung gemäss Art. 5 oder Vereinbarungen für Publikums- und Grossveranstaltungen.
⁴ Sie sichert die Koordination mit den schulischen Instanzen und anderen Stellen und sorgt für die nötige Information der Beteiligten.	Art. 14 Abs. 3 BR ³ Die Reservationsstelle sichert die Koordination mit den schulischen Instanzen und anderen Stellen und sorgt für die nötige Information der Beteiligten.	Unveränderte Übernahme von Art. 14 Abs. 3 BR.
Art. 40. Gesuche		

Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
¹ Gesuche für eine Benutzung sind mittels Formular mindestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Nutzung bei der Reservationsstelle einzureichen.	Art. 13 Abs. 1 BR ¹ Benützungsgesuche sind mittels elektronischem oder schriftlichem Formular in der Regel mindestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Nutzung bei der Reservationsstelle einzureichen. <i>Art. 7 Abs. 1 BO EH Benützungsgesuche sind mittels Formular rechtzeitig bei der Reservationsstelle einzureichen.</i>	Sinngemäss wird Art. 13 Abs. 1 BR übernommen, wobei nicht mehr vorgegeben sein soll, in welcher Form die Gesuche einzureichen sind. Damit muss die Regelung bei neuen technischen Möglichkeiten nicht mehr angepasst werden.
² Gesuche für eine Publikumsveranstaltung sind mindestens vier Monate vor der geplanten Nutzung bei der Reservationsstelle einzureichen.		Für Publikumsveranstaltungen wird eine längere Vorlaufzeit verlangt. Dieser Absatz umfasst auch Grossveranstaltungen in der Eishalle gemäss Art. 35 . Die kurzfristigere Bearbeitung von Gesuchen für Publikumsveranstaltungen ist möglich, insbesondere für Nutzende, die in der entsprechenden Anlage bereits andere Veranstaltungen ausgerichtet haben und mit den Gegebenheiten vertraut sind.
³ Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.	Art. 13 Abs. 2 BR ² Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind. Die von der Reservationsstelle abgegebenen Formulare und Merkblätter geben Auskunft über Zuständigkeit, Verfahren, Auflagen und Sanktionen. <i>Art. 7 Abs. 2 BO EH Die Gesuchsteller haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuches erforderlich sind. Die von der Reservationsstelle abgegebenen Formulare und Merkblätter geben Auskunft über Zuständigkeit, Verfahren, Auflagen und Sanktionen.</i>	Die Gesuchstellenden haben eine Mitwirkungspflicht, das heisst, sie erteilen auf Verlangen alle Auskünfte und reichen Unterlagen ein, die für die Beurteilung des Gesuches erforderlich sind. Die von der Reservationsstelle abgegebenen Formulare und Merkblätter geben auch weiterhin Auskunft über Zuständigkeit, Verfahren, Auflagen und Sanktionen. Es ist aber nicht notwendig, dass dies im Reglement steht. Zudem soll keine Einschränkung auf Merkblätter und Formulare bestehen, sondern auch die neuen technischen Möglichkeiten sollen genutzt werden können.
Art. 41. Gesuchsbehandlung		
¹ Die Reservationsstelle prüft das Gesuch und trifft beförderlich den Benutzungsentscheid.	Art. 14 Abs. 1 BR ¹ Die Reservationsstelle prüft das Gesuch und trifft beförderlich den Benützungentscheid. <i>Art. 6 Abs. 1 BO EH Die Reservationsstelle ist verantwortlich für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlagen im Dienste der Bevölkerung und sorgt für die nötige Information der Betroffenen.</i>	Unveränderte Übernahme von Art. 14 Abs. 1 BR.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
² Die Reservationsstelle kann das Vorliegen weiterer notwendiger Bewilligungen verlangen, bevor der Benutzungsentscheid getroffen wird.	Art. 14 Abs. 2 BR Die Gesuchstellenden sind selbst für das Einholen weiterer notwendiger Bewilligungen verantwortlich.	Bereits bisher waren die Gesuchstellenden selbst verantwortlich für das Einholen weiterer Bewilligungen, bspw. der Stadtpolizei. Neu wird präzisiert, dass das Vorliegen von weiteren notwendigen Bewilligungen Voraussetzung für den Benutzungsentscheid sein kann.
Art. 42. Gesuchstellende		
¹ Gesuche können volljährige, natürliche und juristische Personen stellen.	Art. 15 Abs. 1 BR ¹ Bewilligungen können an volljährige natürliche und an juristische Personen erteilt werden; juristische Personen haben eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen. <i>Art. 8 BO EH</i> <i>Bewilligungen können an juristische und natürliche Personen erteilt werden. Nichtorganisierte Gruppen haben eine verantwortliche Person oder Stelle zu bezeichnen.</i>	Sinngemässe Übernahme der Bestimmung von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BR.
² Juristische Personen und lose Gruppen müssen eine verantwortliche natürliche, volljährige Person bezeichnen.	Art. 15 Abs. 2 BR ² Nichtorganisierte Gruppen haben eine verantwortliche Person oder Stelle zu bezeichnen.	Sinngemässe Übernahme der Bestimmung von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BR.
Art. 43. Auflagen und Verweigerung		
¹ Eine Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden, insbesondere zur Sicherung des Nutzungszwecks.	<i>Art. 20 Abs 1 BO EH</i> <i>Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Für einen bewilligten Wirtschaftsbetrieb sind besondere Regelungen vorgesehen.</i>	Die bisherige Bestimmung aus dem BO EH wird für alle Anlagen übernommen.
² Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn a. kein geeignetes Objekt zur Verfügung steht; b. die Zuteilungskriterien ungenügend erfüllt sind; c. übermässige Immissionen zu erwarten sind; d. die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist; e. die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben; f. die Gesuchstellenden Falschangaben machen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlagen besteht; g. den Gesuchstellenden die Bewilligung anderer Instanzen noch nicht erteilt wurde gemäss Art. 41 Abs. 2	Art. 16 Abs. 1 BR + <i>Art. 9 BO EH (gleichlautend)</i> Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden: - wenn kein geeignetes Objekt zu Verfügung steht - wenn die Zuteilungskriterien ungenügend erfüllt sind - wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind - wenn die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist - wenn die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben - wenn die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr des Missbrauchs der Anlagen besteht.	Die bisherige Bestimmung von Art. 16 Abs. 1 BR wird um die Lit. g bis i ergänzt. Lit. g: Die Reservationsstelle kann die Bewilligung verweigern, wenn die weiteren Bewilligungen noch nicht vorliegen. Lit. h: Hier sind beispielsweise die Mindest- oder Maximalbelastungen zu beachten. Lit. i: Explizit wird aufgenommen, dass auch die Nichtbezahlung früherer Rechnungen ein Verweigerungsgrund sein kann.

Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
h. anlagespezifische Vorgaben nicht erfüllt werden; i. frühere Rechnungen nicht bezahlt wurden.		
Art. 44. Entzug der Bewilligung		
¹ Wenn Anlagen oder Anlageteile nur ungenügend oder unregelmässig genutzt werden, kann die Bewilligung nach erfolgloser Mahnung fristlos entzogen werden.	Art. 18 Abs. 1 BR ¹ Werden Räumlichkeiten und Anlagen nur ungenügend oder unregelmässig genutzt, kann die Bewilligung nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos entzogen werden. <i>Art. 11 Abs. 1 BO EH</i> <i>Werden Räumlichkeiten und Anlagen nur ungenügend oder unregelmässig genutzt, kann die Bewilligung nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos entzogen werden.</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 18 Abs. 1 BR. Die Entschädigungsfolgen bei einem Entzug werden im Gebührenreglement geregelt. Bei einem Entzug ist die Kündigungsfrist nicht zu beachten, aber wie bisher muss eine Mahnung ausgesprochen werden. Erst dann, wenn diese nicht beachtet wird, erfolgt ein Entzug durch das Sportamt.
² Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen Auflagen, Vorschriften oder Sorgfaltspflichten oder bei Nichtbezahlung der Gebühren kann eine Bewilligung frist- und entschädigungslos vorübergehend oder definitiv entzogen werden.	Art. 18 Abs. 2 BR ² Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen Auflagen, Vorschriften oder Sorgfaltspflichten oder bei Nichtbezahlung der Mietgebühr kann eine Bewilligung frist- und entschädigungslos vorübergehend oder definitiv entzogen werden. <i>Art. 11 Abs. 2 BO EH</i> <i>Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen Auflagen, Vorschriften oder Sorgfaltspflichten oder bei Nichtbezahlung der Mietgebühr kann eine Bewilligung frist- und entschädigungslos vorübergehend oder definitiv entzogen werden.</i>	Die bisherigen Regelungen werden übernommen, wobei der Begriff der «Mietgebühr» durch «Gebühren» ersetzt wird.
³ Das zuständige Departement kann eine Bewilligung entziehen, wenn eine Anlage zwingend anderweitig beansprucht wird und wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.		Neu wird vorgesehen, dass eine Bewilligung auch entzogen werden kann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Benützung einer Anlage besteht.
Art. 45. Ablauf und Kündigung		
¹ Die Bewilligung endet mit Ablauf der Bewilligungsdauer, mit Kündigung, mit Entzug der Bewilligung oder durch Belegungsänderung.	Art. 17 Abs. 2 BR ² Eine Bewilligung endet mit Ablauf der Überlassungsdauer, mit Kündigung, mit Entzug der Bewilligung oder durch Belegungsänderung. <i>Art. 10 Abs. 2 BO EH</i> <i>Bei zwingender Beanspruchung für andere, vorrangige Zwecke kann die Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.</i>	Übernahme von Art. 17 Abs. 2 BR mit Begriffsanpassung.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
	<i>Den Benützerinnen und Benützern sind nach Möglichkeit gleichwertige Ersatzobjekte anzubieten.</i> <i>Art. 10 Abs. 3 BO EH</i> <i>Eine Bewilligung endet mit Ablauf der Überlassungsdauer, mit Kündigung, mit Entzug der Bewilligung oder durch Belegungsänderung.</i>	
²Bewilligungen für wiederkehrende Nutzung können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.	Art. 17 Abs. 3 BR ³Dauerbewilligungen können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Beginn eines Monats gekündigt werden. Die Dauerbewilligung auf ein Jahr verlängert sich ohne Kündigung jeweils automatisch um die gleiche Zeitdauer. <i>Art. 10 Abs. 4 BO EH</i> <i>Dauerbewilligungen können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Monatsende gekündigt werden.</i>	Der Begriff wird an die Definition in Art. 3 Abs. 3 lit. b angepasst. Entsprechend der bereits heute bestehenden Praxis wird neu erwähnt, dass eine Kündigung jeweils auf Monatsende erfolgt. Zu beachten ist, dass eine Kündigung durch das Sportamt auch zur Umsetzung der ergänzenden Zuteilungskriterien gemäss Art. 11 Abs. 2 erfolgen kann. Vorstellbar ist beispielsweise die Situation, wenn Erwachsene zu Zeiten trainieren, die eigentlich für Jugendangebote besser geeignet wären, während Erwachsene auch später trainieren können. In solchen Situationen soll eine sorgfältige Abwägung stattfinden. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, soll auch eine Kündigung durch das Sportamt möglich sein.
Art. 46. Rechtsmittel		
¹Bei Ablehnung eines Gesuches, bei einschränkenden Auflagen und bei Entzug der Bewilligung können die Gesuchstellenden innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Empfang der schriftlichen Begründung.	Art. 28 Abs. 1 BR ¹Bei Ablehnung eines Gesuches, bei einschränkenden Auflagen und beim Entzug der Bewilligung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Empfang der schriftlichen Begründung. <i>Art. 28 Abs. 1 BO EH</i> <i>Bei Ablehnung eines Gesuchs, bei einschränkenden Auflagen und beim Entzug der Bewilligung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Empfang der schriftlichen Begründung.</i>	Unveränderte Übernahme von Art. 28 Abs. 3 BR und Art. 28 Abs. 1 BO EH.
²Gegen die Ablehnung, einschränkende Auflagen und den Entzug der Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat ein Gesuch um Neubeurteilung eingereicht werden.	Art. 28 Abs. 2 BO ²Gegen die Ablehnung einschränkende Auflagen und den Entzug der Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache eingereicht werden. <i>Art. 28 Abs. 2 BO EH</i>	Gemäss neuem Gemeindegesetz wird die Einsprache neu durch das Instrument der Neubeurteilung ersetzt. Dem Begehren um Neubeurteilung kommt gemäss § 171 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (LS 131.1) aufschiebende Wirkung zu.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
	<i>Gegen die Ablehnung, einschränkende Auflagen und den Entzug der Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache eingereicht werden.</i>	
VI. Sanktionen		
Art. 47. Zuwiderhandlungen		
¹ Das Betriebspersonal ist verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 oder gegen das vorliegende Betriebsreglement oder gegen weitere anlagespezifische Vorgaben der Reservationsstelle zu melden.	Art. 22 BR ¹ Die Haus- und Platzwartungen sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 oder gegen das vorliegende Betriebsreglement der Reservationsstelle zu melden.	Übernahme von Art. 22 Abs. 1 BR, wobei der Begriff der «Haus- und Platzwartung» durch den Begriff «Betriebspersonal» ersetzt wird.
Art. 48. Verwarnungen, Wegweisung und Zutrittsverbote		Leider häufen sich in den letzten Jahren Fälle, bei welchen Sanktionen ausgesprochen werden mussten. Deshalb soll neu eine klare Regelung aufgenommen werden.
¹ Bei Gefährdung anderer Personen, Beschädigung der Anlagen, Verstösse gegen dieses Reglement, die Betriebsordnung, anlagespezifische Vorgaben, Auflagen oder Anweisungen des Betriebspersonals kann das Betriebspersonal mit einer Wegweisung von der betreffenden Schul- oder Sportanlage sanktionieren.		Es wird eine Stufenfolge vorgeschlagen, indem zunächst eine Wegweisung von der Anlage erfolgt. Zusätzlich besteht bereits aufgrund von Art. 8 BenVO die Möglichkeit, Waffen, Waffentrappen oder andere gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder einzuschüchtern, vorübergehend einzuziehen.
² In leichten Fällen kann das Betriebspersonal eine Verwarnung aussprechen.		Zudem kann die Betriebsleitung in leichteren Fällen auch eine Verwarnung aussprechen. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
³ In schwerwiegenden Fällen kann das zuständige Departement ein befristetes Zutrittsverbot für die betreffende Anlage, für weitere oder für sämtliche Schul- und Sportanlagen erteilen.		Gemäss Art. 6 Abs. 2 BenVO können Organisationen oder Einzelpersonen im öffentlichen Interesse von der Nutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. Ein solches Zutrittsverbot muss befristet sein. Das zuständige Departement stellt die Zutrittsverbote aus. Die Schulbehörden sind zuständig für Vorfälle während der Schulzeit, was nicht im vorliegenden Regelungsbereich liegt.
VII. Haftung		



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
Art. 49. Beschädigungen und Verunreinigungen		
¹ Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen haften die Verursachenden und subsidiär die verantwortlichen Personen gemäss Art. 42. Die daraus entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.	Art. 21 BR ¹ Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen haften die Verursacher/innen und subsidiär die BewilligungsinhaberIn bzw. der Bewilligungsinhaber. Die daraus entstehenden Kosten werden dieser bzw. diesem in Rechnung gestellt. <i>Art. 14 BO EH</i> <i>Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen haften die Verursacherinnen und Verursacher und subsidiär die BewilligungsinhaberIn bzw. der Bewilligungsinhaber. Die daraus entstehenden Kosten werden diesen in Rechnung gestellt.</i>	Übernahme von Art. 21 Abs. 1 BR, mit sprachlichen Vereinfachungen.
Art. 50. Unfall und Diebstahl		
¹ Die Stadt Winterthur übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle.	Art. 27 Abs. 1 BR ¹ Die Stadt Winterthur übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle. <i>Art. 23 Abs. 1 BO EH</i> <i>Das Sportamt Winterthur übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.</i>	Unveränderte Übernahme von Art. 27 Abs. 1 BR.
² Für Beschädigungen von Material, das gemäss Art. 19 gelagert wird, haftet die Stadt Winterthur nicht.	Art. 26 Abs. 2 BR ² Für Beschädigungen dieser Geräte haftet die Stadt Winterthur nicht, ausgenommen wenn die Beschädigung durch den Schulbetrieb verursacht oder die Haftung aufgrund des Haftungsgesetzes gegeben ist. <i>Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BO EH</i> <i>Für die allfällige Beschädigung dieser Geräte haftet die Stadt Winterthur nicht, ausgenommen wenn die Haftung aufgrund des Haftungsgesetzes gegeben ist.</i>	Sinngemässe Übernahme von Art. 26 Abs. 2 1. Halbsatz BR und Art. 22 Abs. 2 BO EH Satz 1.
³ Das Haftungsgesetz bleibt vorbehalten.	<i>Art. 23 Abs. 2 BO EH</i> <i>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.</i>	Sinngemässe Übernahme aus Art. 26 Abs. 2 BR.
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
Art. 51. Aufhebung bisherigen Rechts		
¹ Die nachstehenden Erlasse werden auf den 1. Februar 2026 aufgehoben: a. Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16. April 2008 b. Betriebsordnung Eishalle Deutweg vom 13. November 2002.	Art. 29 Abs. 2 BR ² Der nachstehende Erlass wird auf denselben Zeitpunkt aufgehoben: Reglement und Platzordnung für den Turn- und Sportplatz Oberer Deutweg vom 4. Februar 1981.	Die beiden bisherigen Erlasse, das BR und die BO EH, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.
Art. 52. Inkrafttreten	Art. 29 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	
¹ Das Betriebsreglement wird auf den 1. Februar 2026 in Kraft gesetzt.	Art. 29 Abs. 1 BR ¹ Das Betriebsreglement wird auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt. <i>Art. 29 BO EH</i> <i>Die Betriebsordnung wird auf den 22. November 2002 in Kraft gesetzt.</i>	
Nicht verwendete Artikel		
	Art. 5 BR Die schulischen Instanzen, die für den Betrieb verantwortlichen Personen (Hauswartungen) sowie die für den baulichen und gärtnerischen Unterhalt zuständigen Stellen teilen der Reservationsstelle möglichst frühzeitig und regelmässig die Zeiten mit, in denen die Schulräume und Anlagen schulisch genutzt, gereinigt oder Unterhaltsarbeiten erledigt werden. ² Die Reservationsstelle ist über Ferienabwesenheiten und die Stellvertretung der Hauswartungen zu informieren.	Verwaltungsinterne Abmachungen sind nicht im Reglement durch den Stadtrat zu beschliessen.
	Art. 12bis Satz 2 BR Details zur Gebührenpflicht werden im Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur festgelegt.	Art. 14 Abs. 1 BenVO legt bereits fest, dass der Stadtrat die Gebühren in einem Gebührenreglement festlegt.
	Art. 24 Abs. 1 Für die Innenräume aller Schul- und Sportanlagen sowie für die Aussenflächen der Schulanlagen gilt, sofern in der Bewilligung nichts anderes festgehalten ist, ein Rauchverbot.	Rauchverbot ist bereits in Art. 7 BenVO geregelt.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
	Ebenso ist der Konsum von Alkohol und anderen Drogen untersagt.	
	<i>Art. 1 Abs. 2 BO EH Ergänzend wird vom Sportamt ein Verkehrskonzept erlassen, welches bei Bedarf in Rücksprache mit dem Baupolizeiamt angepasst wird.</i>	Das Verkehrskonzept ist eine Vorgabe aus der Baubewilligung; der Stadtrat muss dies nicht nochmals festlegen.
	<i>Art. 6 Abs. 4 BO EH Die Benützung zusätzlicher Räumlichkeiten und von Betriebsmobiliar wird mit der Bewilligung geregelt.</i>	Diese Vorgabe wird künftig in anlagespezifischen Vorgaben nach BR Art. 13 enthalten sein.
	<i>Art. 13 Abs. 1 BO EH Die Benützerinnen und Benützer entrichten die auferlegten Gebühren fristgerecht. Die dafür berechtigten Benützerinnen und Benützer erhalten die im Gebührenreglement vorgesehenen Subventionen oder Vergünstigungen.</i>	Diese Bestimmung ist nicht notwendig, es gilt das Gebührenreglement.
	<i>Art. 24 BO EH Ein Sicherheitskonzept regelt die Pflichten und Verantwortung der Veranstalterinnen und Veranstalter. Den Veranstaltenden wird eine entsprechende Checkliste abgegeben.</i>	Diese Vorgabe wird künftig in anlagespezifischen Vorgaben nach BR Art. 13 enthalten sein.
	<i>Art. 25 BO EH Die Vorsteherin des Departementes Schule und Sport erlässt, gestützt auf die folgenden Bestimmungen, ein Gebührenreglement für die Nutzung der Anlagen.</i>	Gemäss Art. 14 BenVO erlässt der Stadtrat ein Gebührenreglement und legt die Tarife fest.
	<i>Art. 26 BO EH Der Betrieb der Anlage (Betriebskosten und Gebühren) und die Subventionsleistungen der Stadt werden finanziell voneinander getrennt. Die Anlage wird zu betriebskostendeckenden Preisen vermietet. Diese sind abhängig von Tageszeit, Wochentag und Saison. Durch zielgerichtete Subventionierung werden Winterthurer Vereine und Organisationen für ihre Leistung unterstützt. Eine entsprechende Subventionsordnung wird durch den Grossen Gemeinderat erlassen. Die öffentliche ungebundene Nutzung der Anlage erfolgt zu sozialverträglichen Preisen.</i>	Gemäss Art. 14 BenVO erlässt der Stadtrat ein Gebührenreglement und legt die Tarife fest.



Entwurf Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom ...	Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16.04.2008 (SRS 4.6-1.1) <i>Betriebsordnung Eishalle vom 13.11.2002</i>	Kommentar
	<i>Bei Veranstaltungen wird zwischen kommerziellen und gemeinnützigen Zwecken unterschieden. Die Zusatzkosten wie Abfallentsorgung, Strom, Verkehrsregelung etc. werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet. Für die Vermietung der Anlage für kommerzielle Zwecke wird ein marktüblicher Preis verlangt.</i> <i>Die Anlage wird nur an zahlungsfähige Vereine und Veranstalterinnen und Veranstalter vermietet.</i>	
	<i>Art. 27 BO EH</i> <i>Die Betriebskosten berechnen sich aufgrund folgender Elemente:</i> <i>- Personalaufwand (Lohn, Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung)</i> <i>- Betriebsaufwand (Raumaufwand, Unterhalt, Versicherungen, Energie- und Entsorgungskosten, Verwaltungsaufwand)</i>	Gemäss Art. 14 BenVO erlässt der Stadtrat ein Gebührenreglement und legt die Tarife fest.